

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

LIEB BAZ WEIZ Gmbh & Co KG Birkfelderstraße 40

8160 Weiz

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Klaus Ebner
Tel.: +43 (3332) 606-223
Fax: +43 (3332) 606-550

E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-222284/2022-5 Hartberg, am 22.03.2022

Ggst.: LIEB BAU WEIZ GmbH & Co KG Birkfelderstraße 40, 8160 Weiz Erweiterung Produktionshalle etc in 8230 Hartberg, Am Ökopark

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Donnerstag, dem 07.04.2022 um 15.00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle/

Lieb Bau Weiz GmbH & Co KG hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

<u>Lage der Anlage:</u> Grundstück Nr. 131/6, 131/7, KG. 64110 Grazervorstadt, Gemeinde Hartberg

<u>Kurzbeschreibung des Projektes:</u> Erweiterung Produktionshalle, Versetzen von Büro und

Aufenthaltsräume, Versetzen und Neuerrichtung Zelte als

gedeckte Freilager

Außenanlagen: Parkplatz Einfriedung

Maschinelle Anlagen: lt. Plan bzw. Maschinenliste

<u>Heizungsanlage:</u> Erweiterung Fernwärme Mikronetz Ökopark,

Induktionsstrahler Bestand

Betriebszeiten: Mo – So 0:00 – 24:00 Uhr

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg

GZ.: 4.1-10/1995

Änderungsgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg

vom 04.09.2014, GZ.: 4.1-106/2014,

12

Auf diese(n) Bescheid(e) bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.g.F.: §§ 74, 77, 81, 356, 356 b,

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.: § 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung bis zum Tag vor der Verhandlung Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Klaus Ebner (elektronisch gefertigt)